



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2017

Nr. 20 Lehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen - einheitliche Vorgaben und restriktiver Umgang mit Deputatsermäßigungen geboten -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 20 Lehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen
- einheitliche Vorgaben und restriktiverer Umgang mit Deputatsermäßigungen geboten -**

Die festgesetzten Vorlesungszeiten wurden teilweise deutlich unterschritten.

Die vier geprüften Hochschulen ermäßigten das Lehrdeputat ihrer Professoren durchschnittlich um 15 % bis zu 25 %. Für die Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten gewährten sie unterschiedlich hohe Deputatsermäßigungen. Diese entsprachen nicht immer der Hochschullehrverordnung.

Die Lehrverpflichtung von Professoren wurde für Forschungsaufgaben ohne hinreichende Rechtsgrundlage dauerhaft ermäßigt. Für die mit der Geschäftsführung einer Gesellschaft mit Landesbeteiligung verbundene dauerhafte Ermäßigung der Lehrverpflichtung um zwei Drittel fehlte ein Wissenschaftsbezug.

Die IT-Unterstützung der Deputatsverwaltung war unzureichend.

1 Allgemeines

Zu den Hauptaufgaben der Fachhochschulen gehört die anwendungsbezogene Lehre, für die sie überwiegend hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal einsetzen¹. Professoren an Hochschulen haben regelmäßig 18 Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche zu halten². Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit.

Neben der Lehre nehmen Professoren Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, der Forschung sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Qualitätssicherung, der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, persönliche Sprechstunden abzuhalten sowie an der Verwaltung der Hochschule und an Prüfungen mitzuwirken.

Der Rechnungshof hatte zuletzt 2009 die Erfüllung der Lehrverpflichtung an drei Hochschulen untersucht³. Die aktuelle Prüfung an den Hochschulen Kaiserslautern, Ludwigshafen, Trier und Worms umfasste die Studienjahre 2012/2013 und 2013/2014.

¹ § 2 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 46 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41.

² § 2 Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 223-41-8.

³ Jahresbericht 2010, Nr. 19 - Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms - (Drucksache 15/4200), Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2010 des Rechnungshofs (Drucksache 15/4518 S. 17), Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Drucksache 15/5060 S. 11), Beschluss des Landtags vom 17. November 2010 (Plenarprotokoll 15/101 S. 5941), Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2008 (Drucksache 15/5345 S. 7).

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung deutlich verbessert

Professoren haben die Erfüllung ihrer individuellen Lehrverpflichtung gegenüber dem Dekan nachzuweisen. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Lehrleistungen vorliegen und rechnet die zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungsstunden an. Die Hochschule regelt, in welcher Form die Erfüllung der Lehrverpflichtung innerhalb der Hochschule dokumentiert wird⁴.

Aufgrund der festgestellten Mängel hatte der Rechnungshof bei der vorausgegangenen Prüfung gefordert, auf ein verbessertes einheitliches Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung hinzuwirken.

Die geprüften Hochschulen haben die entsprechenden Verfahren zwischenzeitlich deutlich verbessert. Lediglich bei einer Hochschule mit drei Standorten bestand kein hochschuleinheitliches Verfahren. In einem Fachbereich fehlten bei einem Drittel aller Professoren Deputatsnachweise, teilweise für den gesamten Prüfungszeitraum.

Die Hochschule hat erklärt, der Ablauf des Verfahrens insgesamt werde optimiert. Erste Ideen hierfür seien beispielsweise ein tabellarischer Bericht des Dekans nach Abschluss des Semesters an die Hochschulleitung zum Stand der Lehrverpflichtungen, eine Zusammenstellung der zu beachtenden Regelungen, um die Kontrollmöglichkeiten durch die Dekanatsmitarbeitenden zu verbessern, und eine regelmäßige Information der neuen Dekane.

2.2 IT-Unterstützung für die Deputatsverwaltung - vorhandene Daten weitgehend ungenutzt

Für die Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfassten alle Hochschulen elektronische Angaben zu dem Lehrangebot, den Lehrpersonen, den Räumen und den Zeiten. Diese Daten nutzte jedoch lediglich eine Studienrichtung an einer Hochschule, um einen automationsgestützten Deputatsnachweis zu erstellen. Eine andere Hochschule hatte zum Zeitpunkt der Prüfung die Entwicklung einer eigenen Software für die Deputatsverwaltung in Auftrag gegeben, obwohl sie das gleiche Verfahren für das Lehrveranstaltungsmanagement verwendete. Elektronische Deputatskonten zur Unterstützung der Dekane bei der Planung der Lehrveranstaltungen sowie bei der Prüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung führten nur zwei Hochschulen.

Die Hochschulen haben angekündigt, eine IT-gestützte Deputatsverwaltung durch geeignete Systeme anzustreben.

2.3 Unterschreitung festgelegter Vorlesungszeiten

Die Vorlesungszeit für Fachhochschulen beträgt gemäß Beschluss der Konferenz der Hochschulpräsidenten vom September 2011 mindestens 15 Vorlesungswochen je Semester. Mit 12 bis 13 Vorlesungswochen je Semester (ohne Prüfungszeiten) blieb eine Hochschule deutlich hinter dieser Maßgabe zurück.

Die Hochschule hat zugesagt, die Vorlesungszeiten künftig an den Beschluss der Konferenz der Hochschulpräsidenten anzupassen.

2.4 Deputatsermäßigungen - uneinheitliche und teilweise großzügige Praxis

Die Regellehrverpflichtung von Professoren kann für besondere Aufgaben (z. B. Studienfachberatung, Hochschulverwaltungsaufgaben, Forschungsvorhaben, Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten) sowie für Funktionen (z. B. Dekan, Prodekan, Gleichstellungsbeauftragte) reduziert werden.

⁴ § 3 Abs. 9 und § 13 Abs. 2 HLehrVO in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 3 HochSchG.

Die vier Hochschulen ermäßigten das Lehrdeputat ihrer Professoren durchschnittlich um 15 % bis zu 25 %; dies entsprach der Regellehrverpflichtung von 15 bis 21 Professoren. In kleinen Fachbereichen waren die Durchschnittswerte - bedingt durch die unabhängig von der Größe wachsenden Aufgaben - höher.

2.4.1 Äquivalenzwert für eine Lehrveranstaltungsstunde

Soweit die Hochschullehrverordnung den Umfang von Deputatsermäßigungen für besondere Aufgaben und Funktionen nicht konkret regelte, legten die Hochschulen diesen nach eigenem Ermessen fest. Lediglich eine Hochschule hatte für die Bemessung der Freistellung bei Forschungsvorhaben den Äquivalenzwert einer Lehrveranstaltungsstunde mit 48 Zeitstunden angesetzt.

Gemessen am zeitlichen Aufwand für eine Aufgabe wurden tendenziell zu hohe Ermäßigungen beantragt und gewährt. Beispielsweise reduzierte eine Hochschule die Lehrverpflichtung ihrer Professoren für die Wahrnehmung einer Aufgabe mit einem Zeitbedarf von 40 Stunden um vier Lehrveranstaltungsstunden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat erklärt, die Festlegung eines einheitlichen Äquivalenzwertes werde geprüft.

2.4.2 Deputatsermäßigung für Aufgaben im öffentlichen Interesse

In Abstimmung mit den damaligen für Wissenschaft und Wirtschaft zuständigen Ministerien ermäßigte eine Hochschule das Lehrdeputat eines Professors für die Dauer der Wahrnehmung einer Geschäftsführertätigkeit bei einer Gesellschaft⁵ mit Mehrheitsbeteiligung des Landes zunächst um ein Drittel, wenig später um zwei Drittel.

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat erklärt, die Grundlage für die Deputatsermäßigung habe vorgelegen, da der Professor Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahrnehme. Dies sei bei der Geschäftsführertätigkeit für die Gesellschaft der Fall. Die Geschäftsführertätigkeit müsse darüber hinaus die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen. Auch dies sei nach begründeter Darlegung des damaligen Wirtschaftsministeriums zutreffend.

Nach Auffassung des Rechnungshofs verdeutlichen die in der Hochschullehrverordnung für eine Deputatsermäßigung im öffentlichen Interesse beispielhaft angeführten Tätigkeiten für den Wissenschaftsrat oder für die Deutsche Forschungsgemeinschaft, dass damit Aufgaben in der Wissenschaft erfasst werden sollten. Eine dahingehende Präzisierung enthalten beispielsweise die entsprechenden Verordnungen von Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes, die eine Deputatsermäßigung ausdrücklich nur für die Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule vorsehen. Die Annahme eines öffentlichen Interesses ohne Wissenschaftsbezug birgt die Gefahr von weitgehenden Deputatsermäßigungen zulasten der Lehre.

2.4.3 Deputatsermäßigung für Forschungsaufgaben

Für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung kann Professoren an Fachhochschulen die Regellehrverpflichtung bis zum vollen Umfang ermäßigt werden, wenn das nach den Studienplänen und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Eine Ermäßigung von mehr als neun Lehrveranstaltungsstunden soll sechs Monate nicht überschreiten und

⁵ Aufgabe der Gesellschaft war es, junge technologieorientierte und innovative Unternehmen während ihrer Gründungs- und Festigungsphase durch Beratungs- und Dienstleistungsangebote zu unterstützen und ihnen eine geeignete Infrastruktur zeitlich befristet zur Verfügung zu stellen.

nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder die letzte Freistellung weniger als vier Jahre zurückliegt.⁶

Die Lehrverpflichtung der fünf für den Weincampus Neustadt⁷ neu berufenen Professoren war für Forschungsaufgaben beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz (DLR) dauerhaft auf die Hälfte ermäßigt.

Das Ministerium hat auf die Entwicklung des Weincampus hingewiesen. Hier sei wegen der Einbindung in die Labore des DLR die angewandte Forschung Daueraufgabe. Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung werde in diesem Fall als rechtmäßig angesehen. Dabei sei das erforderliche Lehrangebot gesichert und die Durchführung von Prüfungen gewährleistet.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass vorliegend Forschungsaufgaben für das DLR und nicht für die Hochschule wahrgenommen wurden. Unabhängig hiervon fehlt es an einer entsprechenden Ermächtigung des Hochschulgesetzgebers zur dauerhaften Freistellung von Professoren an Fachhochschulen für Forschungsaufgaben. Eine solche ist bisher nur für Universitäten vorgesehen⁸. Andere Länder haben zwischenzeitlich auch für Professoren an Fachhochschulen entsprechende Regelungen in ihre Hochschulgesetze aufgenommen⁹.

2.4.4 Deputatsermäßigungen für Abschluss- und vergleichbare Studienarbeiten

Professoren, die durch die Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten außergewöhnlich belastet werden, kann die Regellehrverpflichtung unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands um eine Lehrveranstaltungsstunde, in besonderen Ausnahmefällen auch um zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden¹⁰.

Diese Vorschrift legten die Hochschulen unterschiedlich aus:

- Eine Hochschule reduzierte die Lehrverpflichtung ihrer Professoren für die Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten für mehr als zwei Abschlussarbeiten in einem Semester um eine Lehrveranstaltungsstunde und für die Betreuung von mehr als fünf Abschlussarbeiten um zwei Lehrveranstaltungsstunden.
- Andere Hochschulen gewährten für jede betreute Abschlussarbeit eine Ermäßigung von 0,2 bis 0,5 Lehrveranstaltungsstunden. Bei Überschreitung der Obergrenze von zwei Lehrveranstaltungsstunden übertrugen sie die übersteigenden Anteile - teilweise unbegrenzt - in die Folgesemester.

Wie die folgende Darstellung am Beispiel einer Hochschule zeigt, waren die Belastungen der Professoren durch die Betreuung von Abschlussarbeiten aufgrund einer ungleichen Verteilung sehr unterschiedlich:

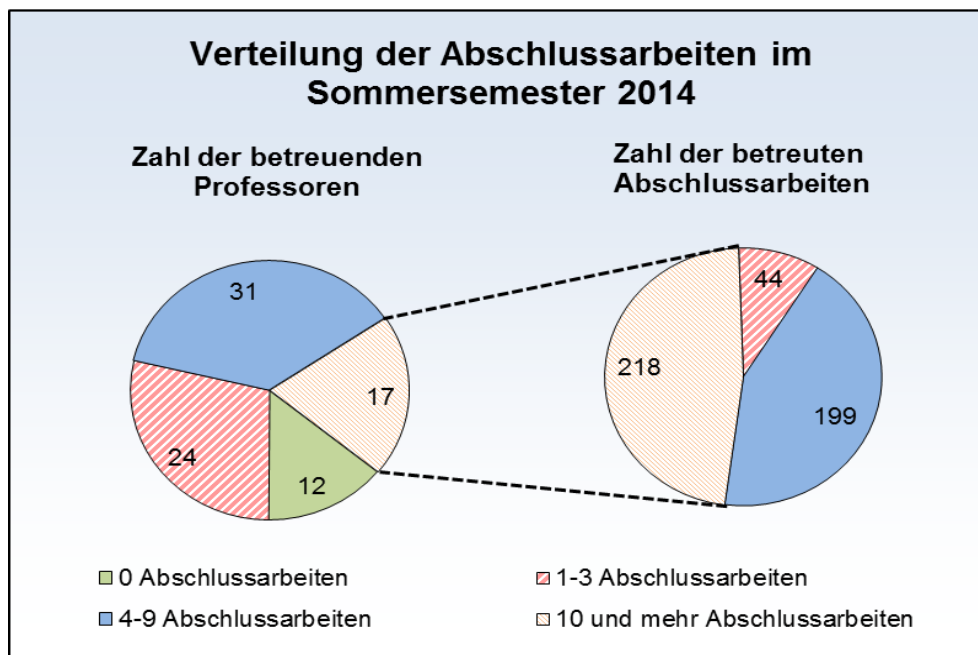
⁶ § 7 Abs. 2 HLehrVO.

⁷ Der Weincampus Neustadt ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Bingen sowie der Hochschulen Kaiserslautern und Ludwigshafen, die in Kooperation mit dem DLR und über 270 Kooperationsbetrieben den dualen Studiengang Weinbau und Önologie durchführt. Die Einrichtung dient außerdem der Forschung in Weinbau und Önologie.

⁸ § 6 Abs. 4 HLehrVO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 HochSchG.

⁹ Vgl. Artikel 9 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), § 47 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18).

¹⁰ § 7 Abs. 3 HLehrVO.



In dem Diagramm sind die unterschiedlichen Belastungen von Professoren durch Abschlussarbeiten dargestellt.

Danach betreute im Sommersemester 2014 ein Fünftel der Professoren knapp die Hälfte aller Abschlussarbeiten. Bei einigen Professoren waren dies bis zu 24 Abschlussarbeiten, die mit bis zu 7,5 Lehrveranstaltungsstunden auf das Lehrdeputat angerechnet wurden. Fast 43 % der Professoren betreuten dagegen keine bis höchstens drei Abschlussarbeiten.

Bei Begrenzung der Ermäßigung entsprechend der Hochschullehrverordnung auf maximal zwei Lehrveranstaltungsstunden hätte die im Prüfungszeitraum zusätzlich verfügbare Lehrkapazität insgesamt mehr als 248 Lehrveranstaltungsstunden¹¹ oder 3,5 Professoren pro Semester betragen.

Nach den Verordnungen der Länder Berlin und Schleswig-Holstein zur Lehrverpflichtung an Hochschulen erfolgt eine Anrechnung als Lehrleistung aufgrund einer überdurchschnittlichen Belastung erst bei einer Betreuung von mehr als vier oder fünf Abschlussarbeiten je Semester.

Das Ministerium hat erklärt, es werde geprüft, inwieweit der Begriff der außergewöhnlichen Belastung zu konkretisieren sei. Zu bedenken sei hierbei, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit der Anforderungen und des Betreuungsbedarfs in den einzelnen Fachbereichen eine Vereinheitlichung auch unter Gleichbehandlungsgrundsätzen problematisch sei.

Nach Auffassung des Rechnungshofs kann diesen Aspekten durch eine differenzierte Regelung Rechnung getragen werden. Im Übrigen sollte geprüft werden, ob - wie in anderen Ländern - die Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten systematisch als Lehrleistungen berücksichtigt werden sollte¹².

¹¹ In den geprüften vier Semestern wurden Deputatsermäßigungen in Höhe von insgesamt 480 Lehrveranstaltungsstunden vergeben.

¹² Vgl. auch Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen), Beschluss vom 12. Juni 2003; Beispiele zur Anrechnung als Lehrleistung: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland.

Das Ministerium hat mitgeteilt, es werde geprüft, inwieweit eine Änderung der Hochschullehrverordnung bezüglich der Qualifizierung der Betreuung von Abschlussarbeiten als anzurechnende Lehrleistung erforderlich oder geboten sei.

2.5 Deputatswirksame Lehrveranstaltungen im Freisemester problematisch

Professoren an Fachhochschulen können für die Durchführung von angewandten Forschungsvorhaben oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freigestellt werden, sofern das nach den Studienplänen und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben¹³.

In mehreren Fällen hielten Professoren auch während ihrer Freistellung Lehrveranstaltungen oder nahmen besondere Funktionen oder Aufgaben (z. B. Studiengangleitung) wahr.

Die Leistungen während der Freistellung wurden als Übererfüllungen der Lehrverpflichtung (Mehrleistungen) berücksichtigt. Beispielsweise wurden einem Professor, der ein Forschungsfreisemester in Japan verbrachte, für die Leitung des Akademischen Auslandsamtes sowie eines Masterstudienganges fünf Lehrveranstaltungsstunden angerechnet. Nach Auffassung der Hochschule sollten damit die während der Freistellung übernommenen Verwaltungsaufgaben als zusätzliche Belastung ausgeglichen werden.

Die Hochschulen haben zugesagt sicherzustellen, dass bei Forschungsfreisemestern keine Lehrveranstaltungen deputatswirksam abgerechnet würden.

Das Ministerium hat erklärt, es werde geprüft, inwieweit eine entsprechende Konkretisierung der Hochschullehrverordnung in Bezug auf die Anrechenbarkeit von Lehrleistungen während einer Freistellung der Hochschullehrer geboten sei.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) auf ein einheitliches Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung hinzuwirken,
- b) eine IT-gestützte Deputatsverwaltung unter Nutzung vorhandener Daten anzustreben,
- c) die von der Konferenz der Hochschulpräsidenten festgesetzten Vorlesungszeiten einzuhalten,
- d) auf die Festlegung eines einheitlichen Äquivalenzwertes zur Umrechnung von Lehrveranstaltungs- in Zeitstunden hinzuwirken,
- e) den Begriff der außergewöhnlichen Belastung durch die Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten zu konkretisieren und deren Qualifikation als Lehrleistung zu prüfen,
- f) Professoren von Lehr- und Prüfungsleistungen für die Durchführung von angewandten Forschungsvorhaben oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis bedarfsgerecht freizustellen, während einer Freistellung gehaltene Lehrveranstaltungen nicht als Mehrleistungen anzurechnen und hierzu eine Konkretisierung der Hochschullehrverordnung zu prüfen.

¹³ § 53 HochSchG.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) über das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben b sowie d bis f zu berichten,
- b) Deputatsermächtigungen nur zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule zu gewähren,
- c) von dauerhaften Deputatsermächtigungen für Forschungsaufgaben an Fachhochschulen ohne hochschulgesetzliche Grundlage abzusehen.